

Stadt Höxter
Der Bürgermeister
Ordnung, Straßenverkehr, Brandschutz
und Rettungsdienst

Merkblatt

Zur Beantragung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz

Die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis ist erst dann möglich, wenn **alle** nachstehend aufgeführten Unterlagen zur Antragsbearbeitung vorliegen.

Unterlagen zum Objekt

1. Eine einwandfreie, baurechtlich genehmigte und bemaßte Grundrisszeichnung aller Betriebsräume im Maßstab 1:100 in dreifacher Ausfertigung
2. Die aktuelle Baugenehmigung bzw. baurechtliche Erlaubnis der Nutzungsänderung (letzter Stand der Baugenehmigung)
3. Kopie des Pacht- oder Mietvertrages bzw. bei Eigentum Nachweis des Eigentums (Grundbucheintragung, Katastereintrag)

Bei Neuerrichtung zusätzlich

4. Eine einwandfreie Schnittzeichnung des Gewerbebetriebes im Maßstab 1:100 in dreifacher Ausfertigung
5. Flurkarte, (erhältlich beim Katastamt des Kreises Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter)

Unterlagen Antragsteller

1. Auskunft in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung) des für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamtes. Sofern Sie bei mehreren Finanzämtern geführt werden, ist diese Auskunft von jedem Finanzamt vorzulegen
2. Unbedenklichkeitsbescheinigung des für Sie zuständigen Gemeinde-Steueramtes Ihres Wohnortes
3. Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (nur online unter <https://www.vollstreckungsportal.de/zonf/allg/registrierungAuskunft.jsf>)
4. Auszug aus dem Insolvenzverzeichnis des für Ihren Wohnort zuständigen Insolvenzgerichtes
5. Führungszeugnis – **nur nach Belegart „0“** – zur unmittelbaren Übersendung an die Antragsbehörde, zu beantragen beim Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt) Ihres Wohnortes unter Angabe des Verwendungszwecks „Gaststättenerlaubnis“, Empfänger: Stadt Höxter, Gewerbeamt, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter
6. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung – **nur nach Belegart „9“** zur unmittelbaren Übersendung an die Antragsbehörde, zu beantragen für natürliche Personen beim Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt) Ihres Wohnortes, für juristische Personen beim Bürgerbüro (Einwohnermeldeamt) des Betriebssitzes unter Angabe des Verwendungszwecks „Gaststättenerlaubnis“, Empfänger: Stadt Höxter, Gewerbeamt, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter

Bitte beachten:

Personen die innerhalb der letzten drei Jahre aus dem Ausland zugezogen sind oder in das Ausland verzogen sind, müssen auch aus dem Zuzugs-/Wegzugsstaat ein Führungszeugnis vorlegen.

7. Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepass/Nationalpasses sowie bei „Nicht EU-Bürgern“ des Aufenthaltstitels und des Zusatzblattes
8. Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer (IHK) nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz. Die Anmeldung zu den Veranstaltungen ist nur online bei der IHK möglich.

9. Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz. Zu beantragen beim Gesundheitsamt Ihres Wohnortes. In Höxter: Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter
10. Juristische Personen haben bei der Antragstellung einen Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister sowie eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung vorzulegen.

Hinweise:

Die Auskünfte in Steuersachen, die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und die Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis sind vom Antragsteller von den zuständigen Behörden vorzulegen, in denen er in den letzten drei Jahren gewohnt bzw. ein Gewerbe betrieben hat.

Die Nummern 1-6 der „Unterlagen Antragsteller“ dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Sofern es sich um eine Neuerrichtung eines Gaststättenbetriebes handelt, sind zusätzlich ein Schallgutachten, die Baugenehmigung, der BZB-Schein (Schlussabnahmenachweis) oder der Nachweis über die vorzeitige Gestattung der Inbetriebnahme der Baubehörde vorzulegen.

Wird die Gaststätte durch einen Stellvertreter (Betriebsleiter, Geschäftsführer o.ä.) betrieben, ist unter Vorlage der Unterlagen der Nummern 1-9 „Unterlagen Antragsteller“ eine Stellvertretererlaubnis zu beantragen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person (AG, GmbH, e.V. usw.) so sind die Nachweise der Nummern 1-6 „Unterlagen Antragsteller“ sowohl für die juristische Person als auch für alle vertretungsberechtigten natürlichen Personen (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Vorsitzende) vorzulegen.

Verwaltungsgebühren:

Die zu entrichtende Verwaltungsgebühr beträgt bei einem Gaststättenbetrieb zurzeit je nach Verwaltungsaufwand ab 800,00 €. Die Grundgebühr ist gem. § 15 des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen **bei Antragstellung in voller Höhe** zu entrichten. Die nach Verwaltungsaufwand ggfls. Fälligen Zuschlagsgebühren werden bei Erlaubniserteilung fällig.

Die Verwaltungsgebühr für eine vorläufige Erlaubnis beträgt 150,00 €, diese ebenfalls bei der Antragstellung in voller Höhe zu entrichten.

Wird der Antrag abgelehnt erfolgt keine Erstattung der Gebühren.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein gaststättenrechtliches Erlaubnisverfahren mehrere Wochen Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen kann.